

Satzung Förderverein für offene Jugendarbeit Weisendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Förderverein für offene Jugendarbeit Markt Weisendorf e. V.". Er hat seinen Sitz in Weisendorf und ist in das Vereinsregister unter VR Nummer 21179 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist es, Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen, ihre eigenverantwortliche Gestaltung von Freizeit und ihr kulturelles Leben zu pflegen und zu fördern.
2. Zentrale Leitlinie des Vereins ist die Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements junger Menschen im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Seine Arbeit respektiert und fördert die Gleichberechtigung junger Menschen beiderlei Geschlechts.
5. Er ist offen für Mitglieder verschiedener Nationalitäten und Kulturen, sofern diese die Grundsätze und Ziele des Vereins aktiv unterstützen.
6. Der Verein unterstützt die Angebote der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Weisendorf. Er kooperiert mit der kommunalen Jugendpflege und anderen Anbietern von Jugendarbeit in der Gemeinde.
7. Neben diesem Kernbereich kann der Verein eigene Veranstaltungen für Jugendliche und Familien in den Bereichen kulturelle und familiäre Freizeitgestaltung anbieten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar den in § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecken. Seine Tätigkeit ist insbesondere nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
2. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstands haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vermögens. Auch dürfen Ihnen keinerlei Vermögensanteile im Falle des Ausscheidens zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die nicht durch Zwecke des § 2 bedingt sind, begünstigen. Alle Mittel sind für die satzungsmäßigen Zwecke gebunden.
4. Zur Erledigung der laufenden Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Abteilungen sowie zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben ist der Vorstand bei bestehender finanzieller Deckung im Vereinshaushalt ermächtigt, hauptamtlich tätige Mitarbeiter anzustellen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes und dem Schatzmeister durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. Nr. 26 a EStG gewährt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein wird durch eine Beitrittserklärung und einer Zustimmung zur Speicherung personenbezogener Daten im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vollzogen. Die Beitrittserklärung mit der DSGVO Zustimmung muss schriftlich erfolgen.

Die in der Mitgliederversammlung zu beschließenden Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten.

§ 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. oder durch Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist dem Vorstand schriftlich bis mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres anzuzeigen; das ausgeschiedene Mitglied bleibt verpflichtet, die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

3. wenn nach schriftlicher Mahnung, unter Androhung von Folgen, das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages ein Jahr lang in Verzug ist.

4. durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Ein ausgesprochener Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

6 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht eine Berufung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung offen.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

Mitgliederversammlungen sind:

Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer (Jahres-) Mitgliederversammlung enthält:

1. Begrüßung der Vereinsmitglieder und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vereinsvorstand
2. Rechenschaftsbericht des Vereinsvorstands
3. Entgegennahme des Kassenprüferberichts
4. Wahl der Vorstandsmitglieder
5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
6. Wahl von einem Kassenprüfer
7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und eingelegte Berufungen
8. Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen.
9. Aussprachen zu aktuellen Vereinsthemen

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragen.

3. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung wird dabei angegeben

4. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.

5. Mitgliederversammlungen des Vereins sind in der Regel als Präsenz-Veranstaltungen zu planen und durchzuführen. Der Vereinsvorstand kann jedoch aus wichtigem Grund wie z.B. bei behördlichen Anweisungen, hiervon abweichen. Die Mitgliederhauptversammlung findet dann entweder in schriftlicher, digitaler oder in einer geeigneten Mischform aus verschiedenen Formaten statt. Das satzungsmäßige Recht aller Vereinsmitglieder am Meinungsbildungsprozess im Verein teilnehmen ist in jedem Fall zu gewährleisten.

§ 10 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur durch die persönliche Anwesenheit auf der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
4. Über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll mit den Abstimmungsergebnissen anzufertigen welches vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Soweit Aufgaben und Beschlüsse nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, obliegt die Geschäftsführung des Vereins dem Vorstand. Der Vorstand hat dabei das Vereinsvermögen zu verwalten und die Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins sicherzustellen.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. zwei weiteren Beisitzern
3. Den Vorstand im Sinne von §26 BGB bilden dabei der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schriftführer. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der zweite Vorsitzende und der Schriftführer in dieser Reihenfolge von Ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen sollen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er führt die Mitgliederkartei und erhebt die Mitgliedsbeiträge. Für jedes Kalenderjahr hat er einen Kassenbericht zu fertigen, der von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfer geprüft wird. Der Schatzmeister darf nur solche Ausgaben leisten, die vom Vereinsvorsitzenden angewiesen werden.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung von Aufgaben in der Vereinsführung einen Geschäftsführer einstellen. Die Aufgabenteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung muss dann zwingend in einer durch den Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung gefasst werden, welche auch eine Aufgabenbeschreibung mit Befugnissen des Geschäftsführers enthält.

Der Geschäftsführer ist, soweit nichts weiter in der Geschäftsordnung geregelt ist, an Beschlüsse und Weisungen des Vorstands gebunden.

§12 Vorstandswahl

1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Für die Wahl der Beisitzer steht dem Vorstand in der Mitgliederversammlung ein Vorschlagsrecht zu.

§ 13 Vorstandsbeschlussfassung

1. Zu seinen Sitzungen wird der Vorstand vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen, der jeweils auch die Tagesordnung aufstellt.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§14 Abteilungen innerhalb des Vereins

1. Innerhalb des Vereins können Abteilungen bestehen, die bestimmte Interessengruppen vertreten (wie z.B. Elternvertretung der Schule). Alle Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Jede Abteilung hat das Recht auf eigene Gestaltung ihrer Angelegenheiten und gibt sich hierfür ein eigenes Statut. Sie bildet ein Sondervermögen und führt eine eigene Kasse und Buchhaltung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Marktgemeinde Weisendorf zu. Die Verwendung darf ausschließlich für Zwecke der gemeindlichen, offenen Jugendarbeit erfolgen.